



# Aktuelle Rechtsprechung für Grenzspediteure und Zolldienstleister

*Gerichtliche Entscheidungen des Jahres 2012 zu grundlegenden Fragen an der Schnittstelle vom Speditionsrecht zum Zollrecht*



Von Rechtsanwältin Dr. Talke Ovie, Harnischmacher • Löer • Wensing, Münster<sup>1</sup>

Grenzspediteure und Zolldienstleister sind verschiedenen Rechtsgebieten „ausgesetzt“. Ihre Tätigkeit berührt vor allem (aber nicht nur) das Zivilrecht in Form des Speditionsrechts und das Öffentliche Recht in Gestalt des Europäischen Zollrechts. Mit den Auftraggebern werden zivilrechtliche Verträge geschlossen, von der Zollverwaltung werden nach den Grundsätzen des Zoll- und Steuerrechts Einfuhrabgaben erhoben. Sowohl das Speditionsrecht als auch das Zollrecht unterliegen „eigenen Spielregeln“, die nicht nur prozessual, sondern auch materiell-rechtlich in einem Spannungsverhältnis stehen. Für Grenzspediteure und Zolldienstleister bedeutet dies, zwingend die wesentlichen Grundzüge zu beherrschen, um keine finanziellen Schäden zu erleiden. Diese können oftmals höher sein als das mit dem Auftrag verdiente Entgelt - wie zahlreiche vergangene Fälle beweisen.

*Im Folgenden sollen einige aktuelle Urteile des Jahres 2012 betreffend die Schnittstelle vom Speditionsrecht zum*

<sup>1</sup> Herrn Matthias Napierski danke ich für seine Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrages.

Zollrecht kurz zusammengefasst werden. Gegenstand dieser Urteile sind grundsätzliche Fragen der Zollabwicklung, die nie „aus der Mode“ geraten. Dazu gehören die Stellvertretung, die Haftung als Hauptverpflichteter, Billigkeitsgründe im Zollrecht und die Inanspruchnahme des Auftraggebers.

## Keine Duldungsvollmacht im Zollrecht<sup>2</sup>

Die Klägerin, eine Spedition, meldete über einen längeren Zeitraum gebrauchte, aus den USA stammende Fahrzeuge bei dem beklagten Zollamt schriftlich zur Überführung in den freien Verkehr an. Der Verdacht bestand, dass der *Zollwert* der Fahrzeuge in den Handelsrechnungen und damit in den Zollwertanmeldungen zu niedrig angegeben wurde. Dies führte zu Ermittlungsverfahren gegen die an den Autoverkäufen beteiligten Personen wegen Steuerhinterziehung. Ergebnis dieser Ermittlungen war, dass die angemeldeten Zollwerte geringer waren als die tatsächlichen. Zudem stellte sich heraus, dass die Empfänger der Fahrzeuge der klagenden Spedition entgegen der Angabe in der Zollanmeldung für die Vornahme der Zollabfertigungen niemals bevollmächtigt hatten.

Mangels Nachweises einer *Vollmacht* wurde die Spedition vom Hauptzollamt (HZA) auf Zahlung der zu wenig gezahlten Einfuhrabgaben in Anspruch genommen. Die Klägerin legte gegen den Bescheid Einspruch ein. Sie erklärte, in Untervollmacht für ein anderes Unternehmen gehandelt zu haben, welches seinerseits mit der Zollabwicklung beauftragt worden sei. Ferner sei sie davon ausgegangen, dass die ihr vorgelegten Handelsrechnungen inhaltlich korrekt seien. Sie habe auch alles Erforderliche getan, um zu vermeiden, dass aufgrund falscher Angaben zu wenig Einfuhrabgaben gezahlt werden. Somit sei die Festsetzungsverjährung gemäß Art. 221 Abs.3 Zollkodex (ZK) eingetreten.

Das Finanzgericht entschied, dass der Steuerbescheid des beklagten HZA rechtmäßig sei und die klagende Spedition als Zollsuldnerin die

Einfuhrabgaben zu zahlen habe. Durch die Angaben in den Zollanmeldungen sei zwar die Spedition als direkter Vertreter der (vermeintlichen) Empfänger der Fahrzeuge aufgetreten. Den Nachweis einer entsprechenden *Vollmacht* zur Vertretung habe jedoch die Spedition zu beweisen. Dies sei der Klägerin hier jedoch nicht gelungen. Eine *Vollmacht* vom Empfänger der Fahrzeuge bis zur Klägerin sei nicht nachgewiesen worden.

Eine *stillschweigende Bevollmächtigung* der Klägerin durch die Empfänger der Fahrzeuge scheidet aus. Es fehle an einer direkten Beziehung zwischen der Klägerin und den Empfängern der Fahrzeuge. Auch eine *Duldungsvollmacht* sei nicht gegeben. Eine solche liege nur dann vor, wenn der Vertretene zwar keinen Bevollmächtigungswillen hat, das Handeln des Vertreters jedoch kennt und wissentlich duldet. Abgesehen von der Frage, ob das Rechtsinstitut der Duldungsvollmacht im Europäischen Zollrecht überhaupt Anwendung findet, komme eine solche bereits mangels Kenntnis des Vertretenen (Empfänger der Fahrzeuge) vom Handeln des Vertreters (Spedition) nicht in Betracht.

Auch die *Festsetzungsverjährung* nach Art. 221 Abs.3 ZK stehe der Inanspruchnahme der Klägerin nicht entgegen. Die Spedition sei nicht in der Lage, sich zu exkulpieren. Insbesondere sei der Klägerin nicht der Beweis gelungen, dass sie alle im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen getroffen habe, um Steuerverkürzungen zu verhindern. **Die Klägerin hätte sich vergewissern müssen, tatsächlich mit einer Vollmacht ausgestattet zu sein.** Jedoch habe sie weder in direktem Kontakt zum Verkäufer noch zu den Empfängern gestanden. Auch habe sich die Klägerin keine Unterlagen zu den Verkäufen (z.B. Bestellungen für die Fahrzeuge, Kaufverträge, Vollmachten) vorlegen lassen. **Dass es sich bei diesem Vorgehen um ein möglicherweise branchenübliches Verhalten handelt, genüge für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht.** Gerade bei arbeitsteiligem Vorgehen sei aufgrund des damit verbundenen Risikos ein blindes Vertrauen auf Angaben durch Dritte nicht ausreichend.

## Fazit für die Praxis

Dieses Urteil belegt (zum wiederholten Male), dass das Tätigwerden in einer „Vollmachtette“ für Grenzspediteure und Zolldienstleister mit Risiken verbunden ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sie in „betrügerische Machenschaften“ verwickelt werden. Nach dem Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Inanspruchnahme verhindern. Hierzu gehört etwa die Überlegung, nur in direkter Stellvertretung tätig zu werden und sich schriftlich bevollmächtigen zu lassen. Darüber hinaus ist in den Fällen, in denen mehrere Personen involviert sind, besondere Vorsicht geboten. Auch die „beste Vollmacht“ schützt nicht zwangsläufig vor der Inanspruchnahme bei strafbarem Verhalten der Auftraggeber.

## Haftung für Nachverzollungsbeträge und Rechtsanwaltskosten<sup>3</sup>

Die Klägerin ist als Spedition und Zolldienstleisterin tätig. Die Beklagte handelt mit Natursteinen und verkauft diese unter anderem in die Schweiz. Von der Beklagten wurde die Klägerin mit der Importabwicklung der Natursteine in die Schweiz beauftragt.

Bei der Einfuhr von Natursteinen in die Schweiz besteht die Möglichkeit, eine *Präferenzverzollung* in Anspruch zu nehmen, die zu einer Reduzierung des Zolls auf null führt. Um diese Präferenzverzollung nutzen zu können, ist eine *Ursprungserklärung* des Ausführers auf der Handelsrechnung erforderlich, die vom Ausführer der Ware unterzeichnet wird. Vorliegend wurden die Handelsrechnungen nicht vom Ausführer der Ware, der Beklagten, unterzeichnet, sondern beim Grenzübergang in die Schweiz durch die den Transport durchführenden *LKW-Fahrer*. Die für den Import erforderlichen Zollpapiere einschließlich der jeweiligen Zolltarifnummer wurden von der Klägerin erstellt. Über die rechtliche Zulässigkeit des von der Beklagten gewünschten Ablaufs erkundigte diese sich bei der IHK und beim deutschen Zoll, nicht jedoch bei der Eidgenössischen Zollverwaltung.

<sup>2</sup> FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2012, AZ I K 1098/08 [juris].

<sup>3</sup> OLG München, Urteil vom 26.04.2012, AZ 23 U 1293/11 [juris].

Die Eidgenössische Zollverwaltung leitete ein Untersuchungsverfahren mit der Begründung ein, dass die Ursprungserklärung vom Ausführer der Ware zu unterschreiben sei (und nicht von den LKW-Fahrern). Eine Bevollmächtigung unternehmensfremder Personen sei nicht möglich. Außerdem sei in der überwiegenden Anzahl der Fälle die falsche Zolltarifnummer in den Zollpapieren angegeben. Die Präferenzverzollung wurde nicht gewährt und eine Nachverzollung in Höhe von 565.000,00 CHF ausgesprochen. Nach Einschaltung von Rechtsanwältinnen durch die Klägerin wurde der Betrag auf 10.120,90 CHF reduziert und dieser von der Klägerin gezahlt. Rechtsmittel wurden gegen die Nachverzollung nicht eingelegt. Zwar hielt die Klägerin das Verhalten der Eidgenössischen Zollverwaltung für rechtswidrig, unterließ es jedoch aus Kostengründen dagegen vorzugehen.

Den Verzollungsbetrag in Höhe von umgerechnet 9.781,17 €, die Kosten für die Inanspruchnahme der Anwälte wie auch interne Kosten verlangte die Klägerin nunmehr von der Beklagten ersetzt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Gegen dieses Urteil ging die Beklagte in Revision. Das Oberlandesgericht entschied, dass die Beklagte den gesamten Nachverzollungsbetrag zu erstatten hat. Gleichsam habe die Beklagte der Schuldnerin die Kosten zu erstatten, die der Klägerin infolge des Untersuchungsverfahrens entstanden sind und für die Herabsetzung der Nachverzollung und zur sachgerechten Verteidigung ihrer Organe und Mitarbeiter erforderlich waren. Allerdings sei der Anspruch der Höhe nach auf 80 % begrenzt.

#### Erstattung Nachverzollungsbetrag

Die Klägerin könne von der Beklagten die Erstattung des Nachverzollungsbetrages gemäß §§ 675, 670 BGB verlangen. Die Tätigkeit als Grenzspediteur sei ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB. Indem die Klägerin den Nachverzollungsbetrag an die Zollverwaltung zahlte, habe sie im Rahmen dieser Geschäftsbesorgung Aufwendungen getätigt. Diese Aufwendungen dürfe sie für erforderlich halten. Auch die Beklagte wolle keine Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. Außer-

dem haftet nach Art. 70 Schweizerisches Zollgesetz neben der Klägerin auch die Beklagte für die Zölle.

Etwaige Schadensersatzansprüche nach § 280 Abs.1 BGB könne die Beklagte diesem Anspruch nicht entgegenhalten. Die Klägerin habe keine Pflichtverletzung bezüglich der Einleitung des Verfahrens durch die Eidgenössische Zollverwaltung begangen. Weder habe die Spedition positive Kenntnis darüber gehabt, dass die Eidgenössische Zollverwaltung eine Unterschrift durch firmenfremde Fahrer als unzulässig ansieht, **noch sei die Spedition verpflichtet gewesen, diesbezüglich weitergehende Nachforschungen anzustellen.** Zudem sei zu berücksichtigen, dass die konkrete Abwicklung, nämlich die Unterzeichnung durch die LKW-Fahrer, von der Beklagten so gewollt war und sie deshalb auch das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit dieser Abwicklung trage.

#### Erstattung sonstiger Kosten

Auch die *Anwaltskosten* seien von der Beklagten nach §§ 675, 670 BGB zu ersetzen. Insoweit handele es sich bei den Anwaltskosten um einen *Zufallschaden*, der entsprechend § 670 BGB zu ersetzen sei. Dieser Anspruch erfasse sowohl die anwaltlichen Kosten zwecks Abwehr der Nachverzollung als auch die für die Verteidigung der Klägerin in den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. In der Schweiz werde ein einheitliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Eine Kostenaufteilung sei nicht möglich.

#### ABER:

Das Oberlandesgericht entschied auch, dass die Klägerin wegen Mitverschulden entsprechend § 254 BGB nur die Erstattung von 80 % der entstandenen Kosten verlangen könne. Die Verwendung der falschen *Zolltarifnummer* liege im Verantwortungs- und Risikobereich der Klägerin. Die Klägerin habe die Zolltarifnummern selbst herausgesucht und der Beklagten vorgeschlagen. **Diese Tätigkeit gehöre zu den typischen Formalitäten der Verzollung, sodass sich die Beklagte darauf verlassen durfte, dass die vorgeschlagene Zollnummer korrekt war.** Da auf den Handelsrechnungen, die der Klägerin vorlagen, die Steine als „allseits gespalten“ bezeichnet wurden, sei es ihr auch möglich gewesen, die rich-

tigen Nummern herauszufinden. Bezüglich der *Reisekosten*, die der Klägerin zur Abwehr der zu hohen Nachverzollung oder einer strafrechtlichen Verfolgung entstanden sind, sei ebenfalls ein Erstattungsanspruch unter den Voraussetzungen aus §§ 675, 670 BGB in Höhe von 80 % gegeben.

Gleichsam stehe der Klägerin auch ein Anspruch auf Ersatz von 80 % der *internen Kosten* zu, die ihr durch die Freistellung von Organen und/oder Mitarbeitern entstanden sind und die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zur Abwehr einer höheren Nachverzollung bzw. für die Verteidigung im Zollstrafverfahren notwendig waren.

#### Fazit für die Praxis

Folge von Zollprüfungen und anderen Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltung ist häufig die Frage der Inanspruchnahme des Zolldienstleiters für etwaige Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber. Dieses Urteil belegt, dass es sich bei der Zollabwicklung um einen gegenseitigen Vertrag handelt, der nicht nur Rechte des Auftraggebers gegenüber dem Zolldienstleister zur Folge hat, sondern auch Pflichten und Rechte des Zolldienstleiters gegenüber dem Auftraggeber. Für die Praxis folgt aus diesem Urteil, dass bei dem Abschluss eines Zolldienstleistervertrages ein Augenmerk auf den Inhalt der Beauftragung geworfen werden sollte, um den jeweiligen Pflichtenkreis klar abzugrenzen. Dies gilt ausweislich dieses Urteils insbesondere bezüglich der Durchführung der Zollabwicklung und der Festlegung der Zolltarifnummer.

#### Erlas von Einfuhrabgaben bei Betrug durch Angestellten<sup>4</sup>

Im Namen der Transnautica, einer portugiesischen Transportgesellschaft, wurden über einen Zeitraum von einem Jahr zollpflichtige Geschäfte im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens durchgeführt. In den jeweiligen Versandmeldungen der Abgangszollstelle wurde die Transnautica als Hauptverpflichtete aufgeführt.

Der Hauptverpflichtete eines Versandverfahrens hat die Waren innerhalb der

<sup>4</sup> Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 22.03.2012, Rs. C-506/09 P [juris].

vorgeschriebenen Frist unter Beachtung zollrechtlicher Bestimmungen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen und eine Sicherheit zu leisten, damit die Erfüllung der Zollschuld und die Zahlung der sonstigen Abgaben, die gegebenenfalls für die Waren entstehen, sichergestellt sind.

Ein Teil der Versandanmeldungen wurde nie an die Abgangszollstelle zurückgesandt. Ein anderer Teil der Versandanmeldungen kam zurück. Allerdings stellte sich im Nachhinein heraus, dass Stempel und Unterschriften gefälscht waren. Bestimmte LKW wurden durch die portugiesischen Behörden überwacht, um den Ursprung der falschen Stempel zu ermitteln. Als Folge der Ermittlungen wurde Transnautica aufgefordert, nachzuweisen, dass sie während des Zollverfahrens ordnungsgemäß und rechtmäßig handelt. Außerdem sollte das Unternehmen als Hauptverpflichtete die durch die pflichtwidrige Durchführung des Versandverfahrens entstandene Zollschuld begleichen.

Transnautica erklärte, dass sie von den Versandverfahren keine Kenntnis gehabt habe. Erst im Rahmen einer internen Untersuchung sei festgestellt worden, dass ein Angestellter betrügerisch gehandelt habe, indem er ohne Wissen von Transnautica Versandscheine für Schmuggelgeschäfte unterzeichnet habe. Der Angestellte sei daraufhin entlassen und das gegen Transnautica eingeleitete Strafverfahren eingestellt worden, da sie nichts von den Machenschaften ihres Angestellten gewusst und sich auch nicht beteiligt habe. Dieser Argumentation folgte die portugiesische Zollbehörde nicht.

Transnautica beantragte daher den Erlass der Zollschuld. Dieser Antrag wurde von der Kommission mit der Begründung abgelehnt, dass Erlass und Erstattung der Zollschuld nicht gerechtfertigt seien, da sich Transnautica nicht in einer unter Art. 239 des Zollkodex fallenden besonderen Lage befinde. Diese Entscheidung wurde durch Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) für nichtig erklärt. Aufgrund diesbezüglich eingelegter Rechtsmittel durch die Republik Portugal hatte nunmehr der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu entscheiden.

Der EuGH entschied, dass vorliegend sehr wohl ein Erlass der Einfuhrabgaben in Betracht kommt. Eine besondere Lage sei gegeben, wenn die Zollbehörden eines Mitgliedstaates Fehler bei der Festsetzung und der späteren Überprüfung des Betrages für eine Gesamtsicherheit begingen.

Art. 94 ZK lege dem Hauptverpflichteten die Verpflichtung auf, eine Sicherheit zu leisten, um so die Zahlung der Einfuhrabgaben, die eventuell für die Ware entstehen, zu gewährleisten.

Des Weiteren ergebe sich aus den Artt. 191 und 198 ZK (aber auch), dass es Aufgabe der Zollbehörden sei, eine angemessene Gesamtsicherheit festzusetzen und deren Bestellung auch zu überprüfen.

Diese Überprüfung durch die nationalen Zollbehörden sei nicht nur im Zeitpunkt der Ausstellung der Bürgschaftsbescheinigung durchzuführen, sondern immer auch dann, wenn eine zur Absicherung mehrerer Versandverfahren bestimmte Gesamtsicherheit zur Durchführung oder Absicherung dieser Versandverfahren verwendet wird. Zwar enthalte Art. 198 Zollkodex keine formelle Verpflichtung, die Angemessenheit der Gesamtsicherheit zu überprüfen, jedoch hätten die Zollbehörden insoweit gleichwohl alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie erkennen, dass zwischen dem Betrag der geleisteten Sicherheit und den Abgaben, die insgesamt für eine bestimmte Gesamtheit von Versandverfahren geschuldet werden, eine Abweichung besteht.

Eine solche Überprüfung sei vorliegend nicht geschehen, obwohl die von Transnautica gestellte Gesamtsicherheit nie mehr als 7,29 % der Zölle und sonstigen Abgaben abgesichert habe. Somit habe die fehlende Überprüfung der Sicherheit durch die Behörden zu Beginn des Zollverfahrens die Ausstellung von Versandscheinen ohne entsprechende Sicherheit überhaupt erst ermöglicht. Hätten die portugiesischen Zollbehörden die Sicherheit aufgrund von deren unzureichendem Betrag abgelehnt und die Bestellung einer zusätzlichen Sicherheit verlangt, wären die Versandscheine nicht ausgestellt worden. **Diese mangelnde Sorgfalt liege in der Verantwortung der Zollbehörden und bringt Transnautica in**

**eine besondere Lage, die nicht mehr unter das normale Geschäftsrisiko fällt, das mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist.**

## Fazit für die Praxis

Auch dieses Urteil belegt, dass Zolldienstleister aufgrund ihrer schnelllebigen Geschäftstätigkeit der Gefahr betrügerischer Machenschaften, auch in den eigenen Reihen, erhöht ausgesetzt sind.

Gerade bei der Abwicklung von Versandverfahren lauern hier aufgrund der Stellung als Hauptverpflichteter und der damit verbundenen (gerichtlich anerkannten) Garantienstellung große Haftungsrisiken. Das Urteil des EuGH jedoch zeigt, dass in diesen Fällen immer auch ein Augenmerk auf Billigkeitsgründe gelegt werden muss. Im Rahmen der Billigkeit lassen sich häufig Gründe vortragen, die bei der Entstehung der Einfuhrabgabenschuld kein Gehör finden.

## Quellen

- FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2012, AZ 1 K 1098/08 [juris].
- OLG München, Urteil vom 26.04.2012, AZ U 1293/11 [juris].
- Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 22.03.2012, Rs. C-506/09 P [juris].